



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 20-0108
erstellt am: 22.05.2026

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1 - Kommissionsbesetzung

**Besetzung von Betriebskommissionen in der 20. Wahlzeit
- Mitgliedschaft von Abgeordneten des Kreistages;
hier: Beschlussfassung über die Anwendung des § 62 Absatz 2 HGO in
Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 HKO (Benennungsverfahren) oder
Wahl der Kommissionsmitglieder**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	22.06.2026	Ö	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse die Besetzung von Betriebskommissionen in der 20. Wahlzeit nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) zu besetzen (§ 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 72 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). Die Fraktionen benennen die von ihnen zu bestimmende Betriebskommissionsmitglieder und Stellvertretungen schriftlich dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss.

Erläuterung:

Für die 20. Wahlzeit des Kreistages sind folgende Betriebskommissionen neu zu besetzen:

- **Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße**
- **Betriebskommission Neue Wege Kreis Bergstraße – Kommunales Jobcenter –.**

Den **Betriebskommissionen** gehören gemäß § 6 Absatz 2 und 8 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und der jeweiligen Betriebssatzung neben **Mitgliedern des Kreistages** und des Personalrates sowie weiteren wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen, der Landrat (oder einem von ihm bestimmten anderen Mitglied des Kreisausschusses) als Vorsitzender sowie aus weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses an.

Für die Besetzung der Betriebskommissionen bestehen grundsätzlich zwei rechtlich

zulässige Verfahren:

a) Wahlverfahren

Die Besetzung erfolgt, da es sich um die Besetzung mehrerer, gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 HGO i.V.m. § 32 HKO grundsätzlich schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen.

b) Benennungsverfahren (bewährte Praxis)

Alternativ kann der Kreistag beschließen **analog der Regelung für die Bildung der Kreistagsausschüsse**, dass sich die Betriebskommissionen nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 72 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO und § 43 Absatz 2 HKO). In diesem Fall erfolgt keine Wahl, sondern die Fraktionen benennen ihre Mitglieder und Stellvertretungen. Dieses Verfahren hat sich in den letzten Wahlzeiten bewährt, da es:

- die Ausschussbildung vereinfacht
- Änderungen während der Wahlzeit erleichtert
- ein flexibles Nachrücken ermöglicht.

Entsprechend den Regelungen im Hessischen Eigenbetriebsgesetz und den danach erlassenen Betriebssatzungen ist für jedes Mitglied eine Stellvertretung zu wählen oder zu benennen.

Ein abschließender Hinweis gilt § 12 Hessisches Kommunalwahlgesetz, wonach Frauen und Männer bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen / Besetzung von Gremien nach Möglichkeit gleichermaßen berücksichtigt werden sollen.